

§	ALT (14.11.2019)	NEU (20.11.2025)	BEMERKUNG
1	Name und Sitz (1) Die Organisation führt den Namen „BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen“, im Weiteren BTB Hessen genannt. (2) Der BTB Hessen ist Mitglied des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen und zugleich Landesgliederung der BTB Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb beamtenbund und tarifunion. (3) Der Sitz des BTB Hessen ist der Ort der Geschäftsführung.	(1) Die Organisation führt den Namen „BTB  Gewerkschaft Technik und Naturwissenschaft im dbb  beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen“, im Weiteren BTB Hessen genannt.	Anpassung an die Satzung des BTB Bund
2	Zweck und Aufgabe (1) Der BTB Hessen ist der gewerkschaftliche Zusammenschluss der Beschäftigten aus folgenden Bereichen: • technisch und naturwissenschaftlich orientierte Verwaltungszweige auf allen Ebenen der öffentlichen Verwaltung, • technisch und naturwissenschaftlich orientierte Anstalten, Betriebe, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts, • technisch und naturwissenschaftlich orientierte sonstige Verbände, Körperschaften und Vereinigungen, die öffentlichen Zwecken dienen, • sowie entsprechende Landesbetriebe. (2) Der BTB Hessen organisiert die Beamtinnen und Beamten, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Referendarinnen und Referendare, Beamtenanwärterinnen und Beamtenanwärter, Auszubildende, Studierende, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Rentnerinnen und Rentner und Hinterbliebene (Seniorinnen und Senioren) aus diesen Bereichen auf berufsständischer Grundlage. (3) Der BTB Hessen sieht seine Aufgabe in der Wahrnehmung der berufsständisch orientierten und mit gewerkschaftlichen Mitteln durchzusetzenden Interessen seiner Mitglieder. Er tritt insbesondere dafür ein, dass den in technischen und naturwissenschaftlichen Arbeitsfeldern tätigen Menschen die notwendige Beachtung und eine angemessene Wertschätzung zuteil werden. Dabei vertritt der BTB Hessen die Interessen aller Fachrichtungen und Laufbahnen. (4) Der BTB Hessen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes, zu den beamten- und sozialpolitischen Grundsätzen des dbb beamtenbund und tarifunion und den Prinzipien der allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsätze. Der BTB Hessen ist parteipolitisch unabhängig. (5) Der BTB Hessen verfolgt im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG) keine auf Gewinn gerichteten wirtschaftlichen Ziele.		

3	Datenschutz Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BTB Hessen werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.	(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des BTB Hessen werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten verarbeitet. (2) Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wenn deren Funktion oder Aufgabe in der Gewerkschaft die Kenntnisnahme der Daten erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z. B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass die erhaltenen Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurückgegeben, vernichtet oder gelöscht werden. (3) Näheres kann in einer Datenschutzordnung geregelt werden.	
4	Mitgliedschaft Aufnahmefähig sind die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Personen sowie alle Personen, die sich in einem öffentlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis befinden oder befunden haben und sich den Zielen des BTB Hessen verbunden fühlen.		
5	Erwerb der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. (2) Über die Aufnahme entscheidet der jeweilige Fachgruppenvorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Folgemonats nach Zustimmung der Fachgruppe. Wird das Eintrittsgesuch von der Fachgruppe nicht innerhalb einer Frist von drei Wochen abgelehnt, gilt die Zustimmung zur Aufnahme als erteilt. (3) Doppelmitgliedschaften im BTB Hessen und in anderen Mitgliedsgewerkschaften des dbb beamtenbund und tarifunion Landesbund Hessen sind möglich. Mitglied kann nicht sein, wer einer Gewerkschaft angehört, deren Ziele im Widerspruch zu den Zielen des BTB Hessen stehen. Die Feststellung der Unvereinbarkeit trifft der Landesvorstand. (4) Gegen einen ablehnenden Bescheid kann innerhalb eines Monats Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet der Landesvorstand. (5) Verdiente Mitglieder können auf Grundlage der Ehrenordnung durch die Mitgliederversammlung mit einer Ehrenbezeichnung bedacht werden.		
6	Rechte und Pflichten der Mitglieder (1) Die Mitglieder haben Anspruch auf: 1. Unterstützung bei der Vertretung ihrer Interessen durch den BTB Hessen im Sinne des § 2 Abs. 3 dieser Satzung,		

	2. Rechtsschutz im Rahmen der Rechtsschutzordnung des dbb beamtenbund und tarifunion, 3. Benutzung der gewerkschaftlichen Einrichtungen der BTB Hessen und des dbb beamtenbund und tarifunion. (2) Bei Ablehnung eines Rechtsschutzersuchens durch den Rechtsschutz des dbb beamtenbund und tarifunion kann dem Mitglied in Einzelfällen von grundsätzlicher gewerkschaftlicher Bedeutung eine Kostenbeteiligung an einem angestregten gerichtlichen Verfahren in Höhe von bis zu 500,00 EUR gewährt werden. Über eine Beteiligung entscheidet der Landesvorstand. (3) Die Mitglieder erhalten regelmäßig erscheinende Verbandszeitschriften und Informationen vom BTB Hessen und dbb beamtenbund und tarifunion. (4) Die Mitglieder sind berechtigt, an den BTB Hessen Anträge zu stellen und Vorschläge einzureichen. (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse zu beachten. (6) Die Mitglieder zahlen den in der Beitragsordnung festgesetzten Mitgliedsbeitrag. Er ist Jahresbeitrag und im ersten Quartal fällig. Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung im Rückstand, so ruhen seine Rechte. Näheres regelt die Beitragsordnung.	(3) Die Mitglieder erhalten regelmäßig erscheinende Verbandszeitschriften und Informationen vom BTB Hessen und dbb beamtenbund und tarifunion. Bei elektronischer Übermittlung erfolgt diese an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer. (7) Veränderungen persönlicher und dienstlicher Art, die auf die Mitgliedschaft und die Beitragszahlung Einfluss haben (Beförderungen, Versetzungen, Adressänderungen usw.) sind dem BTB Hessen unaufgefordert unverzüglich mitzuteilen.	
7	Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod. (2) Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Er ist unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist gegenüber der Landesleitung (§ 12) schriftlich bis zum 30.09. zu erklären. Abweichungen von dieser Frist sind nur in Ausnahmefällen durch Mehrheitsbeschluss des Landesvorstands möglich. (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt oder satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung zu stellen. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.	(3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied der Satzung zuwiderhandelt, satzungsgemäß gefassten Beschlüssen trotz schriftlicher Aufforderung nicht Folge leistet oder mehr als ein Jahr mit den Beitragszahlungen im Rückstand ist. Der Antrag auf Ausschluss ist von der Landesleitung an den Landesvorstand zu stellen. Das Mitglied wird vor der Entscheidung des Landesvorstandes mit einer Frist von vier Wochen schriftlich angehört. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit.	

	(4) Schädigt ein Mitglied das Ansehen der Gewerkschaft durch sein Verhalten, verstößt grob gegen die Interessen der Gewerkschaft oder ist mehr als ein Jahr mit den Beitragszahlungen im Rückstand, ist ein Ausschluss zulässig. Über den Ausschluss entscheidet die Landesleitung mit einfacher Mehrheit. (5) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Rechtsanspruch gegenüber dem BTB Hessen. Das ausscheidende oder ausgeschlossene Mitglied oder sein Rechtsnachfolger hat keinen Anspruch auf einen Anteil an dem Vermögen des BTB Hessen oder einer seiner Fachgruppen. Die Anwendung des § 738 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), des § 739 BGB und des § 740 BGB wird jeweils ausgeschlossen.	(4) Schädigt ein Mitglied das Ansehen der Gewerkschaft durch sein Verhalten oder verstößt grob gegen die Interessen der Gewerkschaft, ist ein Ausschluss zulässig. Das Mitglied wird vor der Entscheidung der Landesleitung mit einer Frist von vier Wochen schriftlich angehört. Über den Ausschluss entscheidet die Landesleitung mit einfacher Mehrheit.	
8	Fachgruppen (1) Der BTB Hessen gliedert sich in Fachgruppen. Die Fachgruppen sind keine Organe des BTB Hessen. Eine Fachgruppe muss aus mindestens 20 Mitglieder bestehen. Einzelmitglieder, für deren Fachrichtung noch keine Fachgruppe besteht, sollen sich einer bestehenden Fachgruppe anschließen. Die Fachgruppen sollen sich für eine wirkungsvolle Arbeit in allen Stufen der Personalvertretung fach- und ressortbezogen organisieren. (2) Die Fachgruppen nehmen die Interessen ihrer Mitglieder wahr. Sie halten eigene Mitgliederversammlungen ab und betreiben Mitgliederwerbung. Die Fachgruppenarbeit wird nach eigenem Ermessen satzungsgemäß gestaltet. (3) Die Fachgruppe informiert die Landesleitung über geplante Aktivitäten die für den BTB Hessen von Bedeutung sein können. (4) Verhandlungen mit den Vertretungen oberster Landesbehörden, gesetzgebender Körperschaften und anderer Gewerkschaften sind im gegenseitigen Einvernehmen zwischen der Landesleitung und betroffenen Fachgruppen zu führen. (5) Die Fachgruppen benennen die von ihnen zu stellenden Mitglieder des Landesvorstandes und deren Stellvertretungen auf die Dauer von drei Jahren. Auf jedes angefangene Hundert der Mitglieder einer Fachgruppe entfällt ein Vorstandsmitglied. Jede Fachgruppe hat der Landesleitung die benannten Vorstandsmitglieder und deren Stellvertretungen so rechtzeitig mitzuteilen, dass die Bekanntgabe in der am Ende einer Wahlperiode stattfindenden Mitgliederversammlung möglich ist. (6) Die Fachgruppen erhalten gemäß der Beitragsordnung des BTB Hessen ihre Haushaltsmittel vom BTB Hessen. (7) Die Fachgruppen haben folgende Organe: 1. die Mitgliederversammlung, 2. den Vorstand.		

(8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppen. Zu ihr sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Fristen schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand der Fachgruppen einzureichen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. (9) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung ist so zu terminieren, dass die Wahl der Mitglieder für die Gremien des BTB Hessen rechtzeitig erfolgen kann. (10) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit ihrer anwesenden Mitglieder über: 1. die Festlegung der verbandspolitischen Arbeit der Fachgruppe, 2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der kassenprüfenden Personen,	(8) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Fachgruppen. Zu ihr sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Fristen schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Bei der Frist ist das Datum des Versands durch die Gewerkschaft maßgeblich. Bei elektronischer Übermittlung erfolgt diese an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer. Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei dem Vorstand der Fachgruppen einzureichen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. (10) 1. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, als virtuelle Versammlung (Teilnahme und Mitgliedsrechte können ausschließlich in elektronischer Form ausgeübt werden) oder als Hybridversammlung (Mitglieder können ihre Teilnahme- und Mitgliedsrechte nach eigener Wahl in Präsenzform oder elektronisch ausüben) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Fachgruppenvorstand. Sie ist mit der Einladung bekanntzugeben. 2. Wird die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung durchgeführt, sind die Mitglieder mit der Einladung darüber zu informieren, wie sie elektronisch an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Der Fachgruppenvorstand kann eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bzw. Hybridversammlung bestimmen und mit der Einladung mitteilen. 3. Die Zugangsdaten zu der virtuellen Versammlung bzw. zu der elektronischen Teilnahme und/oder Rechtsausübung bei einer Hybridversammlung sind in der Einladung anzugeben. Die Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch durch das jeweilige Mitglied bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. 4. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Fachgruppenvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden. (11) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über: 1. die Festlegung der verbandspolitischen Arbeit der Fachgruppe, 2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der kassenprüfenden Personen,	
--	--	--

	3. die Wahl des Vorstandes, 4. die Wahl von zwei kassenprüfenden Personen einschließlich deren Stellvertretungen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die nächsten drei Jahre, eine Wiederwahl ist nur einmal möglich, 5. die Vorschläge für die beratenden Mitglieder (§ 10 Abs. 7), 6. die Erledigung von Anträgen, 7. die Anträge an die Mitgliederversammlung des BTB Hessen. (11) Die Fachgruppen werden durch ihren Vorstand geleitet. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist auf Antrag in geheimer Wahl zu vollziehen. Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertretung, der Geschäftsführung und der kassenführenden Person. Der Vorstand kann um beisitzende Personen erweitert werden. Jedes Mitglied des Fachgruppenvorstandes ist zugleich für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. (12) Beschließt eine Fachgruppe die Einstellung ihrer Aktivitäten, so ist dies unverzüglich durch den zuständigen Vorstand der Landesleitung des BTB Hessen schriftlich mitzuteilen. Die vorhandenen Finanzmittel fallen dem BTB Hessen zu.	3. die Wahl des Vorstandes, 4. die Wahl von zwei kassenprüfenden Personen einschließlich deren Stellvertretungen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen, für die nächsten drei Jahre, eine Wiederwahl ist nur einmal möglich, 5. die Vorschläge für die Mitglieder nach § 10 Abs. 8, 6. die Erledigung von Anträgen, 7. die Anträge an die Mitgliederversammlung des BTB Hessen. (12) Die Fachgruppen werden durch ihren Vorstand geleitet. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung der Fachgruppe für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt. Die Wahl der bzw. des Vorsitzenden ist auf Antrag in geheimer Wahl zu vollziehen. Der Vorstand besteht in der Regel aus der bzw. dem Vorsitzenden, der Stellvertretung, der Geschäftsführung und der kassenführenden Person. Der Vorstand kann um beisitzende Personen erweitert werden. Jedes Mitglied des Fachgruppenvorstandes ist zugleich für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Seine persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. (13) 1. Ein Vorstandsmitglied haftet der Fachgruppe für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern der Fachgruppe. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt die Fachgruppe oder das Fachgruppenmitglied die Beweislast. 2. Ist ein Vorstandsmitglied nach Nr. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Fachgruppenvorstand die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. (14) Beschließt eine Fachgruppe die Einstellung ihrer Aktivitäten, so ist dies unverzüglich durch den zuständigen Vorstand der Landesleitung des BTB Hessen schriftlich mitzuteilen. Die vorhandenen Finanzmittel fallen dem BTB Hessen zu.	
9	Organe des BTB Hessen Der BTB Hessen hat folgende Organe: 1. die Mitgliederversammlung, 2. den Landesvorstand, 3. die Landesleitung.		

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BTB Hessen. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Zu ihr sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Fristen schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Landesleitung schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) Während der Mitgliederversammlung können nur Dringlichkeitsanträge vorgebracht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(3) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird von der Landesleitung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies beantragt.

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des BTB Hessen. Sie besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Zu ihr sind alle Mitglieder mindestens 6 Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, Tagesordnung und Fristen schriftlich oder in elektronischer Form einzuladen. Bei der Frist ist das Datum des Versands durch die Gewerkschaft maßgeblich. Bei elektronischer Übermittlung erfolgt diese an die letzte vom Mitglied bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Mobilfunknummer. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung bei der Landesleitung schriftlich einzureichen. Diese Anträge sind eine Woche vor der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

(2) 1. Die Mitgliederversammlung kann in Präsenzform, als virtuelle Versammlung (Teilnahme und Mitgliedsrechte können ausschließlich in elektronischer Form ausgeübt werden) oder als Hybridversammlung (Mitglieder können ihre Teilnahme- und Mitgliedsrechte nach eigener Wahl in Präsenzform oder elektronisch ausüben) durchgeführt werden. Die Entscheidung über die Art der Versammlung trifft der Landesvorstand. Sie ist mit der Einladung bekanntzugeben.

2. Wird die Mitgliederversammlung als virtuelle Versammlung oder Hybridversammlung durchgeführt, sind die Mitglieder mit der Einladung darüber zu informieren, wie sie elektronisch an der Versammlung teilnehmen und ihre Mitgliedsrechte ausüben können. Der Landesvorstand kann eine Anmeldefrist für die Teilnahme an der virtuellen Versammlung bzw. Hybridversammlung bestimmen und mit der Einladung mitteilen.

3. Die Zugangsdaten zu der virtuellen Versammlung bzw. zu der elektronischen Teilnahme und/oder Rechtsausübung bei einer Hybridversammlung sind in der Einladung anzugeben. Die Zugangsdaten sind nur für den persönlichen Gebrauch durch das jeweilige Mitglied bestimmt. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

4. Abweichend von § 32 Abs. 3 BGB ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Landesvorstand gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde. Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

(3) Während der Mitgliederversammlung können nur Dringlichkeitsanträge vorgebracht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung findet nach Bedarf, jedoch mindestens alle drei Jahre statt. Sie wird von der Landesleitung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung dies beantragt.

(4) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bei der Auflösung des BTB Hessen und bei der Verwendung des Vermögens, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB). Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Das zu wählende Präsidium stellt sicher, dass alle in § 10 Abs. 4 bis 7 aufgeführten Vorgaben erledigt werden und satzungskonform verfahren wird. (5) Die Mitgliederversammlung beschließt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, über: 1. die Festlegung der Grundsätze für die verbandspolitische Arbeit des BTB Hessen, 2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfung, 3. die Wahl von zwei kassenprüfenden Personen einschließlich deren Stellvertretungen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen, für die nächsten drei Jahre, eine Wiederwahl ist nur einmal möglich, 4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge, 5. den vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplan, 6. frei 7. die Ehrenordnung, 8. die Erledigung von Anträgen. (6) Lehnt die Mitgliederversammlung den vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit ab, so sind die Gründe in einer Aussprache zu klären. Die noch amtierende, kassenführende Person prüft in der Mitgliederversammlung, ob und in wie weit der Haushaltsplan geändert werden kann. Das Ergebnis wird erneut zur Abstimmung gestellt, sollte hier wider Erwarten keine Mehrheit gefunden werden, so bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. (7) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Tarifbeschäftigten wählen eine Vertretung als beratendes Mitglied in den Landesvorstand. Das gleiche gilt für die anwesenden Frauen, die anwesenden Jugendlichen (das Alter bestimmt sich nach der Satzung der BTB Jugend Bund), die anwesenden Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, die Rentnerinnen und Rentner und die anwesenden schwerbehinderten Menschen.	(5) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung immer beschlussfähig. Bei der Auflösung des BTB Hessen und bei der Verwendung des Vermögens ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich (§ 33 Abs. 1 BGB). Die Durchführung der Mitgliederversammlung wird durch eine Geschäftsordnung geregelt. Das zu wählende Präsidium stellt sicher, dass alle in § 10 Abs. 5 bis 8 aufgeführten Vorgaben erledigt werden und satzungskonform verfahren wird. (6) Die Mitgliederversammlung beschließt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über: 1. die Festlegung der Grundsätze für die verbandspolitische Arbeit des BTB Hessen, 2. die Entlastung des Vorstandes nach Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes und des Berichtes der Kassenprüfung, 3. die Wahl von zwei kassenprüfenden Personen einschließlich deren Stellvertretungen, die nicht dem Landesvorstand angehören dürfen, für die nächsten drei Jahre, eine Wiederwahl ist nur einmal möglich, 4. die Höhe der Mitgliedsbeiträge, 5. den vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplan, 6. die Ehrenordnung, 7. die Erledigung von Anträgen. (7) Lehnt die Mitgliederversammlung den vom Landesvorstand aufgestellten Haushaltsplan mit einfacher Mehrheit ab, so sind die Gründe in einer Aussprache zu klären. Die noch amtierende, kassenführende Person prüft in der Mitgliederversammlung, ob und in wie weit der Haushaltsplan geändert werden kann. Das Ergebnis wird erneut zur Abstimmung gestellt, sollte hier wider Erwarten keine Mehrheit gefunden werden, so bedarf es einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. (8) Die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder folgender Gruppen wählen je eine Vertretung in den Landesvorstand: • Tarifbeschäftigte, • Frauen, • Nachwuchskräfte (Personen, die das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich in Ausbildung befinden), • Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger, Rentnerinnen und Rentner, • schwerbehinderte Menschen.	
--	--	--

Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus den von den Fachgruppen benannten Mitgliedern (§ 8 Abs. 5). **Die nach § 10 Abs. 7 gewählten Vertretungen nehmen als beratende Mitglieder an den Vorstandssitzungen teil. Soweit ein Antrag von der Arbeitnehmer-, Frauen-, Jugend-, Senioren- oder Schwerbehindertenvertretung vorgebracht wird, von dem diese Personengruppe besonders betroffen ist, ist deren Vertretung abweichend von § 11 Abs. 1 Satz 2 für den jeweiligen Antrag stimmberechtigt.** Die Ehrenvorsitzenden des BTB Hessen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Landesvorstand wählt

1. die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden,
2. zwei gleichberechtigte Stellvertretungen,
3. die kassenführende Person,
4. die geschäftsführende Person.

Die kassenführende und die geschäftsführende Person können auch aus den Reihen der Einzelmitglieder gewählt werden; in diesen Fällen sind sie nicht stimmberechtigt.

(3) Die bzw. der Vorsitzende nach Abs. 2 Ziffer 1 wird in geheimer Wahl gewählt. Alle übrigen Mitglieder des Landesvorstandes nach Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 werden offen, oder auf Antrag geheim, gewählt. Eine Blockwahl ist für die Wahl dieser Mitglieder nicht zulässig.

(4) Der Landesvorstand setzt die von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse für die gewerkschaftspolitische Arbeit um.

(5) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. **Die beratenden Mitglieder sind in den von ihnen zu vertretenden Angelegenheiten anzuhören.**

(6) Im Falle der Verhinderung eines Mitglieds nimmt dessen Vertretung teil.

(7) Scheidet ein Mitglied des Landesvorstandes im Laufe seiner Amtszeit aus, so rückt dessen Vertretung nach.

(8) Der Landesvorstand wird bei Bedarf von der Landesleitung einberufen, oder auf Antrag von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Landesvorstandes. Er tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

(9) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die ihnen durch die satzungsgemäße Tätigkeit entstehenden Aufwendungen werden gegen Nachweis erstattet. Vorstandsmitglieder, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Arbeit für den BTB Hessen leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Näheres kann in einer Entschädigungsordnung geregelt werden.

(1) Der Landesvorstand besteht aus den von den Fachgruppen benannten Mitgliedern (§ 8 Abs. 5) **und den nach § 10 Abs. 8 gewählten Vertretungen.** Die Ehrenvorsitzenden des BTB Hessen können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. **Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf der Wahlperiode bis zum Amtsantritt des neuen Vorstandes im Amt.**

(3) **Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziffer 1 bis 4 des Landesvorstandes werden durch Handaufheben gewählt. Auf Antrag ist die Wahl geheim durchzuführen. Eine Blockwahl ist für die Mitglieder des Landesvorstandes nach Abs. 2 Ziffer 2 bis 4 nicht zulässig.**

(5) Der Landesvorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

	(10) Der BTB ermöglicht seinen Mandatsträgern die regelmäßige Teilnahme an den wiederkehrenden Sitzungen der Gremien wie Arbeitnehmer-, Frauen-, Jugend-, Senioren- oder Schwerbehindertenvertretungen. (11) Der Landesvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen, oder zur Entlastung der Landesleitung Arbeitskreise einberufen. (12) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die nachgeordneten Regelungen (Beitragsordnung mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge, Datenschutzordnung, Ehrenordnung etc.) mit einfacher Mehrheit zu ändern oder zu ergänzen.	(10) 1. Ein Vorstandsmitglied haftet dem BTB Hessen für einen in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schaden nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Satz 1 gilt auch für die Haftung gegenüber den Mitgliedern des BTB Hessen. Ist streitig, ob ein Organmitglied oder ein besonderer Vertreter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat, trägt der Landesvorstand oder das Vorstandsmitglied die Beweislast. 2. Ist ein Vorstandsmitglied nach Nr. 1 Satz 1 einem anderen zum Ersatz eines in Wahrnehmung seiner Pflichten verursachten Schadens verpflichtet, so kann er von dem Landesvorstand die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. (11) Der BTB ermöglicht seinen Mandatsträgern die regelmäßige Teilnahme an den wiederkehrenden Sitzungen der Gremien wie Arbeitnehmer-, Frauen-, Nachwuchs-, Senioren- oder Schwerbehindertenvertretungen. (12) Der Landesvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Geschäftsordnung erlassen, oder zur Entlastung der Landesleitung Arbeitskreise einberufen. (13) Der Landesvorstand wird ermächtigt, die nachgeordneten Regelungen (Beitragsordnung mit Ausnahme der Mitgliedsbeiträge, Datenschutzordnung, Ehrenordnung etc.) mit einfacher Mehrheit zu ändern oder zu ergänzen.	
12	Landesleitung (1) Die Personen aus § 11 Abs. 2 Nr. 1 - 4 bilden die Landesleitung. (2) Die Landesleitung führt die laufenden Geschäfte des BTB Hessen. (3) Die bzw. der Vorsitzende und die gleichberechtigten Stellvertretungen sind zugleich für sich allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. (4) Die Landesleitung vertritt den BTB Hessen. (5) Bei Verhandlungen können die zuständigen Vertretungen der Fachgruppen im Landesvorstand beteiligt werden. (6) Die Zusammensetzung der Landesleitung ist nicht an eine Beteiligung bestimmter Fachgruppen gebunden. Es sollen jedoch mehrere Fachgruppen in der Landesleitung vertreten sein. (7) Scheidet ein Mitglied der Landesleitung im Laufe seiner Amtszeit aus, so kann der Landesvorstand die Ersatzwahl für den Rest der Amtszeit vornehmen. (8) Die Landesleitung bereitet die Mitgliederversammlung vor. (9) Die Landesleitung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Quartal zusammen. (10) Die Landesleitung stellt eine regelmäßige und zeitnahe Information des Landesvorstandes sicher.	(9) Die Landesleitung tritt bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen.	

13		Satzungsänderungen (1) Satzungsänderungen erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen. (2) Der Landesvorstand kann redaktionelle Satzungsänderungen oder solche, die aufgrund von gesetzlichen Anforderungen oder von Vorgaben des Vereinsregisters oder anderer Behörden erforderlich sind, beschließen. Eine Befassung der Mitgliederversammlung mit solchen Satzungsänderungen ist nicht erforderlich, Die Mitglieder sind über so beschlossene Satzungsänderungen zeitnah nach Wirksamwerden der Satzungsänderung zu informieren.	
14	Kassenprüfung (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählten kassenprüfenden Personen haben während der Wahlperiode die Haushalts- und Kassenführung zu überwachen und mindestens einmal jährlich eine Kassenprüfung vorzunehmen. Die Kassenprüfer müssen gemeinsam tätig werden. (2) Der Kassenbericht des Landesvorstandes zur Mitgliederversammlung ist rechtzeitig zu prüfen und in der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten. (3) Nach Ablauf einer Wahlperiode muss eine Person für die Kassenprüfung ausscheiden. (4) Wird eine Person für die Rechnungsprüfung während ihrer Amtsperiode in ein Amt nach §§ 11 oder 12 berufen, so erlischt das Mandat für die Kassenprüfung. Eine Vertretung rückt nach.		
15	Obleute (1) Die Fachgruppen können aus den Reihen ihrer Mitglieder Obleute bestellen, die folgende Aufgaben haben: a. Informieren der Beschäftigten über den BTB/dbb und deren Ziele sowie Verbreitung von gewerkschaftlichem Informationsmaterial und ggf. Aushang von besonderen Informationen am „schwarzen Brett“ der Ämter, Dienststellen und Landesbetriebe, b. Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei der Wahrnehmung ihrer Rechte aus dem Beschäftigtenverhältnis, c. Unterstützung bei der Werbung neuer Mitglieder und Mitgliederpflege, d. Beteiligung oder Unterstützung bei der Vorbereitung von Personalrats- und Jugendvertretungswahlen einschließlich dem Erarbeiten der Kandidatenlisten bzw. Wahlvorschläge,		

	e. Unterstützung der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit durch Aufklärung der Mitglieder über gewerkschaftliche Bildungsmöglichkeiten bzw. Weitergabe eigener Informationen über derartige Veranstaltungen, f. im Bedarfsfalle Wahrnehmung der Interessen des BTB/dbb bei Personalversammlungen. (2) Zur Unterstützung der Obleutearbeit lädt die BTB Landesleitung bei Bedarf die Obleute zu gemeinsamen Schulungs- und Informationsveranstaltungen ein.		
16	Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.		
17	Protokollführung Über die Sitzungen des Landesvorstandes und der Landesleitung sind Protokolle zu führen, aus denen mindestens die gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Sie sind von der protokollführenden Person und der oder dem Landesvorsitzenden bzw. einer Stellvertretung zu unterzeichnen.	(1) Über die Sitzungen des Landesvorstandes und der Landesleitung sind Protokolle zu führen, aus denen mindestens die gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse hervorgehen. Sie sind von der protokollführenden Person und der oder dem Landesvorsitzenden bzw. einer Stellvertretung zu unterzeichnen. (2) Die Niederschrift über den Verlauf der Mitgliederversammlung, aus der mindestens die gefassten Beschlüsse sowie die Wahl- bzw. Abstimmungsergebnisse hervorgehen, wird vom Präsidium gefertigt und unterzeichnet.	
18	Auflösung (1) Die Auflösung des BTB Hessen kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung (§ 10) beschlossen werden. (2) Wird die Auflösung beschlossen, ist gleichzeitig über die Verwendung des vorhandenen Vermögens zu entscheiden und es sind zwei Personen zu wählen, welche die Liquidation durchführen.		
19	Inkrafttreten Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 14. November 2019 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.	Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20. November 2025 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.	